

Segnitzer Geschichte

Neues aus dem alten Segnitz

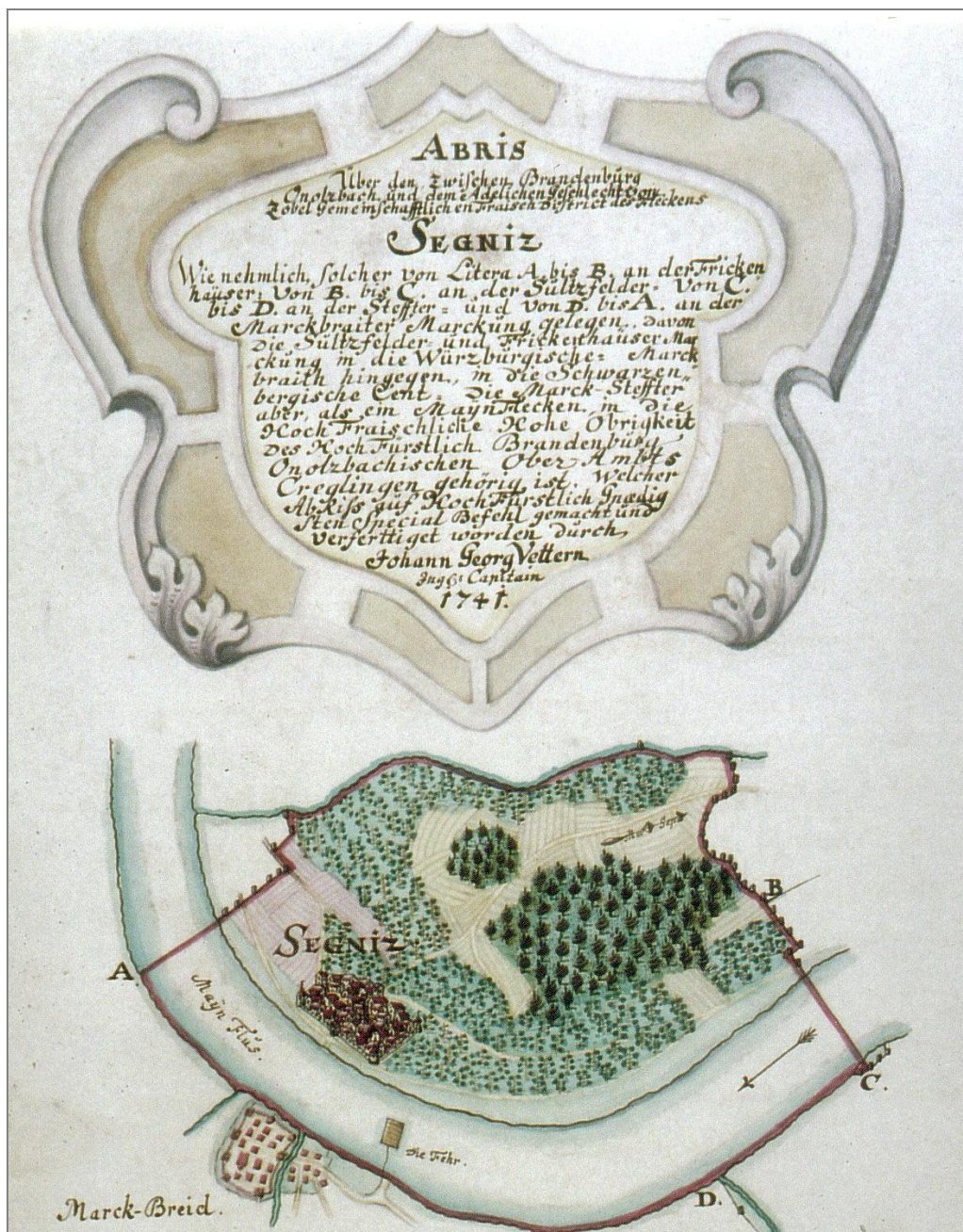
Nr. 26

Norbert Bischoff

Mai 2010

Gemarkungen, Feldgeschworene und Grenzkonflikte (2)

Der Stickelkrieg zwischen Segnitz und Marktstett



Der „Abriss über den zwischen Brandenburg Ansbach und dem Adelichen Geschlecht von Zobel Gemeinschaftlichen Fraisch District des Fleckens Segnitz“ aus dem Jahr 1741 zeigt als die älteste bekannte Segnitzer Kartendarstellung den damaligen Verlauf der Segnitzer Gemarkungsgrenze zu seinen Nachbarn Frickenhausen, Sulzfeld, Marktstett und Marktbreit.

Karte: Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Historischer Verein von Mittelfranken (Depot), Karten und Pläne, N. 17

Der Stickelkrieg

Außer dem Streit um den Kleinen Anger bewegte ein weiterer Grenzkonflikt die Gemüter der Segnitzer. Diesmal ging es um die Gemarkungsgrenze zu Marktsteft. Auch wenn dieser Streit nicht so nachhaltig wirkte wie die Auseinandersetzung mit Frickenhausen, so sorgte der so genannte „Stickelkrieg“ dennoch für mindestens zwei Jahrzehnte für große Aufregung in der Stadt Marktsteft und in der Gemeinde Segnitz. Eine besondere Note erhielt die Angelegenheit zudem auf höherem politischen Parkett. Schließlich war hier einerseits die Landesgrenze zwischen dem Ansbach/Zobelschen Kondominatsort¹ Segnitz und der Markgräflisch Ansbachischen Stadt Marktsteft betroffen. Andererseits geriet der Markgraf in Entscheidungsnot zwischen seinen Untertanen in seinem strategisch wichtigen Brückenkopf Segnitz und den Bürgern in seiner Hafenstadt Marktsteft. Umfangreiches Aktenmaterial aus den verschiedenen Archiven und die Siebenerbücher von Marktsteft und Segnitz geben erschöpfende Auskunft über die Vorgänge am und auf dem Main zwischen den beiden Orten in den 1760er bis 1780er Jahren.

Die versunkene Wiese

Segnitz besaß (warum auch immer?) bis in die 1730er Jahre jenseits des Mains eine Wiese am Marktsteft Ufer. Dort standen auch zwei Grenzsteine, die zumindest für die Gemeinde Segnitz und ihren Feldgeschworenen schon immer die Gemarkungsgrenze zu Marktsteft bezeichneten. Das Grundstück war angeblich bereits *vor undenklicher Zeit* im Besitz der Segnitzer und durfte im jährlichen Wechsel von den beiden Schultheißen *genossen* werden. Seit jeher, oder wie es zumindest die Gemarkungsumgänge von 1727, 1737 und 1747 beweisen, wurden diese Grenzpunkte beziehungsweise der vermutete Grenzverlauf von den Segnitzern besucht und ohne nachbarschaftlichen Einspruch beschossen². Beim Grenzgang am 3. Juni 1727 heißt es im Protokoll bei der letzten Station, der Nummer 37:

*Stefter Markung
übern Meihn al Vorne
über gefahren.
37. 2 Steine.*

Die weitere Geschichte des Grundstücks erzählt ein später diesem Protokoll angefügter Vermerk:

Nachdeme aber das an M.Steften Markung gehabte Landt durch großes Gewässer weg gespühlet worden, daß der eine Markstein gantz weg gefallen, und der andere versezet werden müßen, wir dann das hiesig und M.Steften Schiederamt, in beysein beeder Orts H. Schultheißen, solchen actus verrichtet Ao 1732. So ist abermahl durch Eysbruch und Gewässer das über den Meynfluß an der M.Steften Markung angestoßene trockene Land, als bis dahin die hiesige Grentze sich erstreckt hat, weg gespühlet worden, daß der Markstein nicht mehr gesezet werden können, und deßwegen drey große Stein an die Grentze verschaffet und der alte gehauene Markungs-Stein, nachdeme von hero von hiesigen Amts- und Ge-

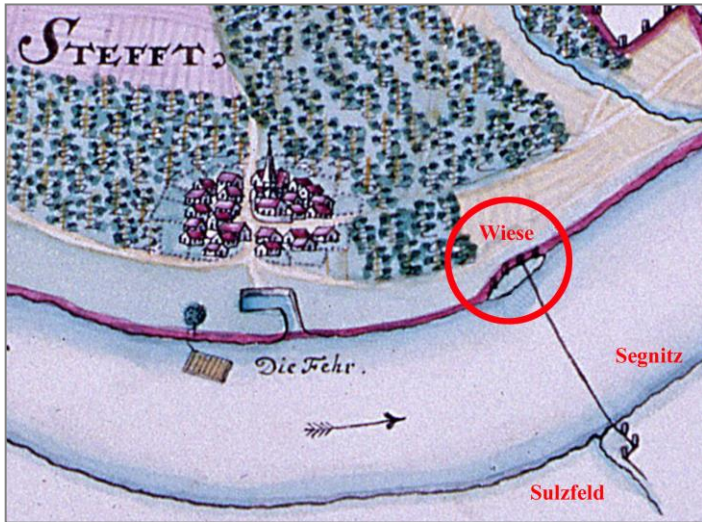
richts wegen, unterm 28^{ten} Sept. 1736 an Hln. Schultheißen, Bürgermeister und Gericht zu M.Steften geschrieben und denselben anheim gestellt worden, ob sie einige Deputirte abordnen und solchen Actui beywohnen wollten, Von diesen aber weder eine Antwort erfolgt, noch jemand erschienen ist, vermög Gerichts Protocolli d. dato 3^{ten} Oct. 1736 in die Mitte gestellt worden. Als und vorjetzo die Grenzzeichen erstgemeld 3 große Stein, welche dem sonst gewesen gehauenen Markungs Stein in sich einschließen, und ist von unsern letztern Stein den wir mit Sulzfeld haben, bis über dem Meynfluß an das M.Steften Ufer nach beschehener Abmeßung 40 Gerten 6 ½ Schu³ allda befunden worden, wie dann ein solches nicht nur allein in unser Schieder- sondern auch im Gerichts Protocoll einverleibt worden.

Demnach wurden durch ein Hochwasser um das Jahr 1732 Teile der Wiese und einer der beiden Grenzsteine weggespült. Die erforderliche Neuabmarkung nahmen im Jahr 1732 die Segnitzer und die Marktsteften Feldgeschworenen im Beisein der Ortsschultheißen gemeinsam vor. Die Wiese nahm aber in den Folgejahren durch Hochwässer und Eisbruch weiter ab und war im Jahr 1736 bis auf einen behauenen Grenzstein völlig verschwunden. Segnitz verschaffte nun drei große Steine an die Grenze und lud die Stadt Marktsteft beziehungsweise *einige Deputirte* mit Schreiben vom 28. September 1736 zu einem gemeinsamen Abmarkungstermin ein. Nachdem Marktsteft aber auf diese Einladung nicht reagierte und auch zum Ortstermin am 3. Oktober 1736 nicht erschien, setzten die Segnitzer Feldgeschworenen die drei neuen Steine unter Einschluss des alten, noch vorhandenen Grenzpunktes. Dabei hielt man die ursprüngliche Entfernung vom letzten Sulzfelder Gemarkungsstein mit 40 Gerten und 6 ½ Schuh an. Dieser Zustand wurde in der Folgezeit scheinbar von beiden Seiten akzeptiert. Schließlich ging es, da die Wiese nicht mehr existierte, nicht um materielle Werte. Dennoch waren die vier Grenzsteine, oder was im Laufe der Zeit noch von ihnen übriggeblieben war, stets das Ziel der Segnitzer bei ihren Markungsumgängen. So auch beim letzten „friedlichen“ Grenzgang am 15. Juni 1747. Das Gemeindeprotokoll berichtet hierzu unter anderem:

Umb nun die hiesige Gerechtsame zu Observieren sind beede Schultheißen sämtliche Schieder und verschiedene Bürger in einen Schelg bis an erstgemelte Steine als das Ende und Schiedung hiesiger Markung gefahren, und zu verschiedenen Mahlen allda Salvi gegeben worden. Wie man sich den bey einer ½ Stunde an diesen Platz aufgehalten.

Das änderte sich allerdings beim nächsten Segnitzer Gemarkungsumgang, der erst 15 Jahre später am 22. Juni 1762 stattfand. Ob es bei den nun folgenden Akten wirklich nur um ein Stück Wasser ging oder ob bereits seit langem angestaute Differenzen zwischen Marktsteft und Segnitz dahintersteckten, kann nur vermutet werden. Möglicherweise bildete der „Stickelkrieg“ nur die Spitze eines Berges von Konflikten, die sich nun beim Thema Gemarkungsgrenze entluden. Vielleicht betrachtete man sich ohnehin als Konkurrenten in einem Wettstreit um die Gunst des Landesherrn unter dem gemeinsamen markgräflichen Dach. Der Ausbau von Marktsteft zu einer bedeutenden Handels- und Hafenstadt durch die Ansbacher Regierung

hat in Segnitz mit Sicherheit einige Komplexe oder gar Minderwertigkeitsgefühle gegenüber dem „größeren Bruder“ ausgelöst.



Ausschnitt aus dem „Abriss“ von Marktstefte. Bei Anfertigung dieser markgräflichen Karte, die vermutlich im Jahre 1732 gezeichnet wurde, sind die Wiese am Marktstefter Ufer und die umstrittenen Grenzsteine noch vorhanden.

Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Karten und Pläne, N. 17

Der Stein des Anstoßes

Genau genommen spielte sich der erste Akt des späteren „Stickelkriegs“ zwischen Marktstefte und Sulzfeld ab. Möglicherweise erwachten erst durch ihn die Zweifel am Grenzverlauf am „Dreiländereck“ und so könnte er sogar der Auslöser für die bald darauffolgende Auseinandersetzung zwischen Segnitz und Marktstefte gewesen sein.

Im Sommer 1760 um die Weichselzeit entdeckten sechs junge Marktstefter Burschen beim Baden im Main etwa 10 Schritt vom Ufer entfernt einen großen, liegenden Stein. Dieser war offensichtlich abgebrochen und sein Kopf zeigte in Fließrichtung nach Marktbreit. In der Annahme, Lob und ein Trinkgeld für den seit langem schon vermissten Fund zu ernten, wälzten die Jungen den Stein aus dem Wasser und lehnten ihn ans Ufer. Der so verlagerte Grenzpunkt war dann am 18. Juli 1760 das Ziel der Sulzfelder Bürgerschaft mit dero Vorgesetzten die den Stein anlässlich ihres Markungsumgangs besuchten, seine Lage nach eigenem Ermessen veränderten, ihn beschossen und so die Gemarkungsgrenze ans Marktstefter Ufer legten. Diese einseitige und heimliche Grenzfestlegung, die schließlich auch die Landesgrenze zwischen dem Fürstbistum Würzburg und der Markgrafschaft Ansbach-Brandenburg betraf, blieb natürlich nicht unbemerkt. Richter Keerl und einige Stadträte begaben sich nämlich sogleich an den Tatort und konnten gerade noch beobachten, wie sich der Sulzfelder Schelch fluchtartig entfernte. Für die Marktstefter war diese Flucht der eindeutige Beweis für die Unrechtmäßigkeit der Tat, vor allem auch weil sich die Nachbarn trotz mehrfacher Aufforderung zum Anhalten mit desto schnelleren Lauff sich retirirt, das heißt den Rückzug angetreten, haben. Aus diesem Grund erklärte man diese illegale Handlung für erschlichen, schändlich und ungültig, bekräftigte

seinen Rechtsanspruch am halben Main, behielt sich Satisfaction vor und legte den von Sulzfeld versetzten Stein wieder zurück.

Die sechs Buben aber erwartete am 3. September 1760 statt des erhofften Finderlohns ein strenges Verhör durch das Stadtgericht und der Auftrag, den Stein wieder in seine ursprüngliche Lage im Wasser zurückzubringen.

Beim darauffolgenden Marktstefter Markungsumgang am 18. September 1760 fuhr man nun zunächst mit zwei Schelchen in Flussmitte und feuerte am Standort des umstrittenen Steins demonstrativ eine Extrasalve ab welche öffentliche Begebenheit jenseits des Mainstrohms gearbeitete Sulzfelder und Segnitzer Innwoner mit angesehen. Das wiederholte sich nun bei allen künftigen Markungsumgängen der Marktstefter und gipfelte stets in Höhe des Sulzfelder Tores wo man die Schelche ebenfalls anhalten lies und von Mitte Main und vom Ufer aus unter Zusehung vieler unter dem Sulzfelder Thor gestandener Bürger weitere Extrasalven abschoss. Die Sulzfelder nahmen diese Grenzanzeigen jeweils ohne Protest hin. Außer beim Flurgang am 15. September 1768 als der Sulzfelder Amtsschultheiß in der Mitte des Mains erschien und sich über teilnehmende preußische Soldaten beschwerte, die Salven mit scharfer Munition abschossen, so dass die Kugeln auf die Sulzfelder Dächer niederprasselten.

Die Stickelsetzer

Das Marktstefter Siebenerprotokoll berichtet über den Segnitzer Gemarkungsumgang vom 22. Juni 1762:

A: 1762 d. 22. Juni sind die Seegnitzer um die Markung gegangen und aus Boßheit und Eigenmächtig auf ihre böse Meinung in den Mainfluß einen Stickel geschlagen, soweit seye Ihre Markung gegangen, und solchen Einfeldigen Stickel beschisen wollen, allein Mann hat darwieder protestirt und solchen bohshaften Nachbarn den benannten Stickel herausgerissen und sie schimpflich als Stickelsetzer abgewiesen und war mit einem Comanto von 20 Mann entgegengefahren und mit blindem Geschoß gegen Ein ander gefeuert.

Etwas ausführlicher schildert das Segnitzer Gerichtsprotokoll die Ereignisse vom 22. Juni 1762:

Bereits am Tag zuvor hatten die Segnitzer Feldgeschworenen zur Vorbereitung des Markungsumgangs versucht, die Grenzsteine am Marktstefter Ufer aufzudecken und kenntlich zu machen. Da man aber infolge des hohen Wasserstandes die zudem noch mit Sand überdeckten Steine nicht auffinden konnte, befestigte man am letzten Sulzfeld/Segnitzer Gemarkungsstein eine 40 Gerten und 6 ½ Schuh lange Schnur und fuhr mit dem Schelch soweit in den Main bis dieses „Maßband“ gespannt war. Da sich die Grenzpunkte aber auch mit dieser „Messmethode“ nicht lokalisieren ließen, schlugen die Steinsucher einen Holzpfehl als provisorischen Grenzpunkt an den vermuteten Standort.

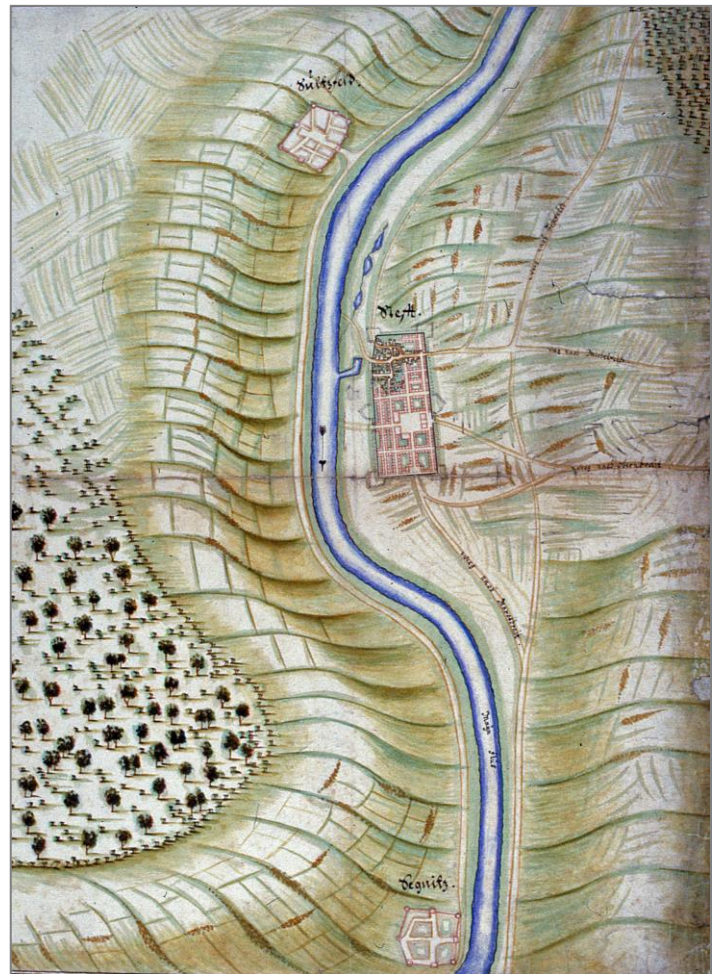
Als die beiden Amtsschultheißen, der Gerichtsschreiber, die Feldgeschworenen und einige Bürger mit Gewehr am darauffolgenden Tag nach alter Sitte mit dem Schelch an das Marktstefter Ufer fuhren, wurden sie dort vom Ober-

schultheißen Johann David Lutz, vom Richter Georg Friedrich Keerl und drei Bürgern empfangen. *Nach zuvor beyderseits gemachten Compliments* sagte Lutz „*Meine Herren Sie kommen uns fast ein wenig zu nahe*“. Die Segnitzer Schultheißen erwiderten darauf, dass sie nicht zu nahe, sondern nur so weit gefahren seien, wie die Abmessung reiche. Dann gaben die Segnitzer die üblichen Gewehrsalven ab wogegen von den Stefter Amtspersonen kein Einwand kam. Dafür protestierte aber *der nur erst wenige Wochen ins Gericht zu Steft gekommene Büttner K. Neubert* gegen den Stickel der seiner Meinung nach nicht als reguläre Abmarkung gelten könne. Die Segnitzer Feldgeschworenen wiesen aber darauf hin, dass es sich dabei nur um eine vorläufige Markierung handelte und man bei normalem Wasserstand die Steine aufsuchen werde *wogegen aber Neubert allerhand unüberlegt und überaylte Reden ausgestoßen, welcherwegen denselben von dem Hochfreyherrlich Zobl. Amtsschultheißen Kemmen⁴ deutlich und vernehmlich ins Gesicht gesagt worden, daß er von dieser Sache nichts verstehe sondern noch zu jung darzu seye*. Daraufhin ging man auseinander, um den Markungsumgang nach der traditionellen Brotzeit am Segnitzer Ufer fortzusetzen. Unterdessen kam ein Schelch von Marktsteft heruntergefahren *mit denen mit Gewehr ausgerüsteten Marktstefter Bürgern*. Diese warfen den von ihnen herausgerissenen Grenzpfahl vor den Augen der Segnitzer ins Wasser. Daraufhin fuhr der Segnitzer Schelch wiederum an die Stelle, wo der Stickel gestanden hatte, um dort nochmals mit Gewehrsalven den Gebietsanspruch zu bekräftigen. Den Protest aus dem Marktstefter Boot und vom dortigen Ufer ignorierte man und fuhr dann so nahe es ging am Marktstefter Ufer entlang wobei *zum öftern das Gewehr gelöset worden⁵*. Anschließend nahm Gemeindeschreiber Peter Schippel zu Protokoll, dass außer Marktsteft kein weiterer Nachbarort Einspruch gegen den Segnitzer Markungsumgang erhoben hat.

Die **Marktstefter Version** aus dem Gerichtsbuch der Stadt hört sich dagegen wie folgt an:

Rein zufällig hatte man in Marktsteft vom Segnitzer Markungsumgang und von der Absicht der Segnitzer, das Stefter Ufer zu besuchen, erfahren. So eilte man sofort an den Main und fand in der Gegend des *Muckenbaumes* im Main einen Stickel, der von den Segnitzern als Gemarkungsgrenze angeschossen wurde, womit sich der Verdacht einer Grenzverletzung bestätigte. Die Marktstefter Abordnung protestierte nun heftig gegen dieses *erschlichene Unternehmen* und erklärte den Segnitzer Gebietsanspruch, der ohne Vorankündigung und dazu noch mit einer unüblichen und nicht ordentlich belegten Grenzmarkierung vorgenommen wurde, für ungültig. Daraus entwickelte sich nun ein Wortgefecht, in dem jede Partei ihre Grenzversion verteidigte und schließlich Marktsteft drohte, *den sogenannten hölzernen ungebührlich eingeschlagenen Gränz Stein* herauszureißen. Inzwischen traf auch eine *Corporalschaft* der Stefter *Bürger Compagnie*, die kurzfristige zusammengestellt worden war, am Tatort ein. Die Segnitzer zogen sich nun im Anblick dieser Übermacht an ihr Ufer zurück, während die Marktstefter einen Schelch zu Wasser ließen, den Stickel herauszogen und diesen in Mitte des Mains über die von ihnen behauptete Gemarkungsgrenze warfen. Be-

kräftigt wurde dieser Akt durch Gewehrsalven aus dem Schelch und vom Marktstefter Ufer aus. Der bereits erwähnte Stefter Siebener Neubert erhielt nun den Auftrag, zusammen mit dem Bürgerwehrkommando das weitere Vorgehen der Segnitzer zu beobachten. Hierüber berichtete er später, dass die Segnitzer am Nachmittag wieder an die Stelle des entfernten Stickels zurückgekommen wären und dort eine Salve abgegeben hätten. Dagegen habe er, Neubert, wiederum protestiert und die Wachmannschaft konnte ein weiteres Eindringen der Segnitzer auf Stefter Gebiet verhindern. Unter heftigem Wortwechsel *sowohl zu Wasser als zu Lande* begleitete man nun die abrückenden Segnitzer bis an die Marktbreiter Gemarkungsgrenze. Anschließend begaben sich die Marktstefter Siebener wieder an die umstrittene Grenze und untersuchten die dort noch vorhandenen, ihnen aber nicht bekannten, Grenzsteine. Dabei fand man angeblich nur fremde Beläge und so vermutete man, dass es sich dabei um unrechtmäßige Grenzpunkte handeln müsste, riss sie heraus und versetzte sie an den vermeintlich richtigen Standort. Wann das verdächtige und *boßhafte Steinesezen* durch die Segnitzer *geschehen* ist, konnte man allerdings nicht sagen und überließ die weiteren Schritte dem Amt.



Marktsteft mit seinem Hafen und seinen Nachbarorten Sulzfeld und Segnitz, Karte aus dem Jahr 1712

Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Risse und Pläne I/216

„Schlichtungsversuche“

Nach diesem Vorfall beschloss die Gemeinde Segnitz, zur Vermeidung künftiger Streitereien, den Grenzverlauf am Marktstefer Ufer unter Einbeziehung der noch vorhandenen Grenzsteine durch die Feldschiefer abmessen und beschreiben beziehungsweise protokollieren zu lassen. Dieses teilte man der Nachbarstadt mit Schreiben vom 29. September 1762 mit, schlug zwei Ortstermine zur Auswahl vor und lud die *Hoch- und Vielgeehrten Herrn Nachbarn* ein, um *einige Deputirte diesen Actui bey wohnen zu lassen*. Vorausgegangen waren allerdings bereits ein Stefter Schreiben vom Juli 1762 und eine Protestnote aus Segnitz vom August 1762.

Die Antwort auf den Segnitzer Terminvorschlag folgte am 16. Oktober 1762. Die Stadt bezog sich in dem Brief auf das Segnitzer Protestschreiben vom August 1762 und bezeichnete es als *bloße Angebung von geringer Erheblichkeit*. Statt des von Segnitz vorgeschlagenen Grenzvertrags sollten die *Grenzverletzer aus dem Segnitzer Schelch* bestraft werden, wenn sich der Vorgang vom 22. Juni 1762 wiederholen sollte. Darüber hinaus bestand die Stadt Marktsteft auf einen unveränderlichen Grenzverlauf in Flussmitte *gleichwie fast in denen mehrsten Orten des Meynflusses gewöhnlich anerkannt* wird. Dem angeblichen gemeinsamen Steinsatz von 1732 widersprachen die Stadtväter ebenso wie der *einseitigen* Abmarkung von 1736 und der Abmessung der 40 Gerten und 6 ½ Schuh durch die Segnitzer Feldgeschworenen. Da die üblichen gemeinsamen Abmarkungsprotokolle nicht vorhanden waren und auch der Steinsatz von 1732 ohne Kenntnis und Erlaubnis der Stadt erfolgt ist, erkannte Marktsteft die vorgeschlagene Grenzversion nicht an und verurteilte die Segnitzer Aktionen als *Grenzverletzung*. Damit standen die Fronten fest und an eine einvernehmliche Lösung war nun überhaupt nicht mehr zu denken.

Die Zeugenvernehmung

Die Gemeinde Segnitz unter Vertretung des markgräflichen Amtsschultheißen Jacob Wilhelm Flechtner⁶ und seines zobelschen Kollegen Johann Jacob Kemm beschloss nun, den Rechtsweg zu beschreiten. Sie beauftragte den *Kayserlichen Notarius publicus* Joseph Bolleider aus Kitzingen, verschiedene Zeugen zu dieser Sache zu vernehmen. Kitzingen war damals würzburgisch und so konnte man auf die Empfehlung der würzburgfreundlichen Zobel beziehungsweise *auf den Notar des Zobel*⁷ zurückgreifen. Bolleider erschien am 3. März 1763 früh um 7 Uhr in Begleitung des *Hochfürstl. Würzburg. Schlachthaus-Inspectorn Joseph Hermann Riedel und des Bürgerssohnes Peter Mezger*, beide ebenfalls aus Kitzingen, als unabhängige Beisitzer auf dem Segnitzer Rathaus. Dort hatten sich bereits beide Amtsschultheißen und das Gericht⁸ eingefunden. Geladen waren auch sieben Segnitzer Bürger, die man aufgrund ihres hohen Alters, ihres Bürgerrechts und der Dauer ihrer Ansässigkeit zur Befragung ausgewählt hatte. Bevor jeder Zeuge *im geheim abgehört* und am Ende zu Stillschweigen verpflichtet werden konnte, wies der Notar auf die Folgen eines Meineids hin und verlas die Eides-

formel. Hierauf leisteten die sieben Kandidaten Handgelöbniß und sprachen den Zeugeneid. Dann unterzog Bolleider seine Zeugen einem Verhör mit jeweils neun gleichen Fragen. Die erwartungsgemäß übereinstimmenden Aussagen zeichneten ein durchgehend Segnitz gefärbtes Bild der Sachlage:

- Die Wiese war bereits vor undenklichen Zeiten im Segnitzer Besitz und konnte im jährlichen Wechsel von beiden Schultheißen genutzt werden
- Auf der Wiese standen zwei Grenzsteine und eine große Eiche.
- Einen Stein, der vom Hochwasser herausgeschwemmt wurde, haben Segnitzer und Marktstefer Feldschiefer eine Gerte vom Land entfernt ins Wasser gesetzt.
- Die beiden Grenzsteine wurden schon beim Flurgang von 1710 gefunden und beschossen.
- Die Wiese wurde bei jedem Gemarkungsumgang mit *klingendem Spiel* besucht und die Grenze beschossen, ohne dass von Marktsteft Einspruch eingelegt wurde.
- Die Wiese war 1727 noch vorhanden, nahm aber ständig ab und war 1737 ganz verschwunden. 1736 lagen die Grenzsteine bereits neben dem Wasser, 1737 war nur noch ein abgerissener Stein zu sehen. 1747 wurden die übrigen Steine aber wegen *Hellung* des Wassers noch immer gesehen.
- Auch nach der Abflößung wurde die Wiese bei jedem Markungsumgang besucht, die Steine unter Wasser geprüft und bei *klingendem Spiel* beschossen.
- Nach Aussage eines der Zeugen haben die Stefter und Segnitzer bei einem Wiesenbesuch sogar Freundschaft getrunken.
- Einige Zeugen wollten sogar von ihrem Vater, vom Großvater oder von *uralten Leuten* erfahren haben, dass die Wiese schon immer zur Segnitzer Gemarkung gehört hat und auch versteint war. Andere gaben an, die Wiese und die Steine selbst gesehen zu haben. Auch wurde der gemeinsame Steinsatz Segnitzer und Marktstefer Feldgeschworener beobachtet.

Am Ende hat Joseph Bolleider *die Aussagen, wie sie aus deren Mund gefallen, getreulich protocolliret* unterzeichnet und mit seinem Notariatssigel abgeschlossen.

Der Papierkrieg

Von nun an liefen die Schreiben von Marktsteft nach Ansbach, von Segnitz nach Ansbach und Darstadt, von Darstadt nach Ansbach und umgekehrt. Nur zwischen Segnitz und Marktsteft herrschte in dieser Angelegenheit Funkstille. Der Schriftverkehr kreiste zunächst hauptsächlich in den Jahren 1763 und 1764, ohne dass eine Einigung oder gar eine obrigkeitliche Lösung gefunden werden konnte. In einem dieser Schreiben, der Klageschrift an den Markgrafen beschwerten sich Siebener und Gericht zu Marktsteft im Jahr 1763 über den *heimlichen und einseitigen* Steinsatz der Segnitzer und damit über einen Verstoß gegen *jegliche Siebenerordnung*. Bemängelt wird vor allem auch der Einsatz eines Würzburgischen Notars, den zudem Segnitz auch noch ohne Rücksprache ausgewählt hatte. Weiterhin bezichtigte man auch die Segnitzer einer Hetzkampagne Sulzfeld gegen Marktsteft. Die Kläger führen an, dass Seg-

nitz gegen die Gerichtsbarkeit des Markgrafen über den halben Main und seiner wirtschaftlichen Interessen *das mit so villen 1000 fl⁹ Kosten Aufwand etablierte commercium und Niederlagswesen* in Marktstett verstoßen habe. Man räumte zwar ein, dass es für beide Orte unerheblich sei, wem der Main gehöre, weil man ohnehin nichts davon habe. Trotzdem wollten die Marktstetter aber aus Prinzip nicht auf den halben Main verzichten. Schließlich hat auch Marktstett bei allen Markungsumgängen den Main befahren und das sogar vor den Augen der Segnitzer und ohne deren Einspruch. Deshalb bat man den Landesherrn, die Segnitzer aufzufordern, eine Erklärung zur Hälfteteilung des Maines abzugeben und das unberechtigte Steinesetzen deutlich zu bestrafen.



Hafeneinfahrt Marktstett. Der heute älteste bayerische Binnenhafen spielte einst als wichtiger Umschlagplatz für die markgräflichen, preußischen und bayerischen Waren auch beim „Stickelkrieg“ eine große Rolle

In Segnitz entwickelte sich unterdessen allmählich ein leichter Groll gegen die Herrschaften. Nach der markgräflichen Aufforderung zu einer Stellungnahme zum Marktstetter *Memorial*¹⁰ äußerten die Segnitzer Amtschultheißen den Eindruck, dass das Haus Brandenburg die Segnitzer wegen der Doppelherrschaft als *Stiefkinder* betrachte und ihnen das Recht auf den ganzen Main stillschweigend entreißen wolle, obwohl man den Besitz des ganzen Flusses bereits in mehreren Berichten dargelegt und bewiesen habe. Der Freiherr von Zobel sei dagegen zu schwach, um sich zu widersetzen und so würden die Segnitzer Interessen auch dort kein Gehör finden. In ihrer Stellungnahme, die auch an die Zobelsche Herrschaft berichtet wurde, widersprachen die Segnitzer Ortsverwalter natürlich vehement den Marktstetter Behauptungen. So bestritt man die Funktion Bolleiders als *würzburgischen* Notar, stellte den Titel *kaiserlich* und damit die Gültigkeit der Zeugenaussagen klar. Weiterhin wies man auf das Recht der freien Notariatswahl hin. Der Vorwurf der Aufhetzung wurde zurückgewiesen, der jüngste Streit zwischen Marktstett und Sulzfeld ins Spiel gebracht und in eine Hetzkampagne Marktstett/Marktbreit umgewandelt. Gegen die Behauptung des *einseitigen* Steinsatzes verwahrte man sich und erinnerte an die gemeinsame Abmarkung von 1732, die von einem 83jährigen ehemaligen Segnitzer Feldschießer, der *noch bey guten Verstande* als ge-

meinsame und nicht geheime Aktion bezeugt wird. Vielmehr beschuldigte man die Marktstetter, diese Steine 1760 gefunden und herausgerissen zu haben. Auch das Befahren des Mains anlässlich der Stefter Markungsumgänge und der damit verbundene Besitzanspruch wurden als Unwahrheit zurückgewiesen. Die Segnitzer forderten nun ihrerseits eine Verpflichtungserklärung, in der ihnen der Besitz am ganzen Main zugesprochen werden sollte. Der Freiherr von Zobel möchte sich deshalb mit dem Markgrafen verständigen und außerdem das Stefter Gericht und Siebeneramt deutlich bestrafen und sie anhalten, die herausgerissenen und alle sonstigen *geraubten* Markungs- und Grenzsteine auf ihre Kosten auf das Segnitzer Rathaus schaffen und sie dann zusammen mit den Segnitzer Schiedern an die bisherige Stelle setzen. Darüber hinaus sollten den Marktstettern die Segnitz entstandenen Unkosten über 36 fl auferlegt werden.

Einen klaren Zweifel meldeten die Segnitzer aber an den Bedenken um den Wirtschaftsstandort Marktstett an. Aus der Argumentation lässt sich ein möglicher Hintergrund des Streits um den Main erkennen. Marktstett befürchtete offensichtlich, Segnitz als alleiniger Mainbesitzer könne durch eine Blockade die Anfahrt zum Marktstetter Hafen behindern oder die Leinreiter zwingen, am gegenüberliegenden Ufer zu verkehren und nur dort Flurschaden an den Mainwiesen verursachen. Dem begegnete Segnitz aber mit dem Hinweis, dass sich die Schiffeleute nicht an Grenzen halten und ohnehin dort fahren, wo es die Wasserverhältnisse erlaubten. Auch spielte es für die Schiffeleute keine Rolle wem der Main gehörte, weil sie auf ihrer Strecke von Bamberg über Schweinfurt nach Frankfurt und zurück auch ohne Berechtigung beide Mainseiten passieren können. Hingegen würde Segnitz aber beim Verlust des halben Flusses *in verschiedener Hinsicht unsägliche Empfindungen* (Nachteile) *erleiden* die sich auch auf die Kondominatsherren auswirken würden. Besonders betroffen wären dabei die steuer- und zinsbaren Lehen des *Mainfahres* (die Segnitzer Fähre) der Ansbacher wenn in Centfällen *Delinquenten und Verbrecher über den Main zum Oberamt Creglingen ausgeliefert werden müssen* und dann jedes Mal erst eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen wäre. Mit der *unterhänigsten Bitte* an den zobelschen *Landesvatter*, sich auch im eigenen Interesse der Angelegenheit im Sinne von Segnitz anzunehmen, zogen die Segnitzer im Schreiben vom 12. Juni 1764 nochmals sämtliche Register.

Die Kondominatsherrschaften

Die Marktstetter Klageschrift war inzwischen durch den Segnitzer Bericht vom 12. Juni 1764 an den Freiherrn von Zobel auch dort bekannt. Zobel wandte sich nun im Juli 1764 an den Mittdorfscherrn in Ansbach und mahnte sein Mitentscheidungsrecht an. Er forderte den Markgrafen auf, die Klageschrift der Marktstetter an ihn weiterzuleiten und in der Sache nichts ohne Rücksprache zu unternehmen. Zobel verlangte vor allem aber Gleichbehandlung der Segnitzer Kondominatsuntertanen ohne Bevorzugung der rein Ansbachischen Marktstetter. Sollte es aber zu keiner Einigung kommen, würde sich der *Wirzburgische Lehenhof*, *welchen ebenfalls an denen Seegnitzer Gerechtsamen*

und Markungs Bezirken vieles gelegen ist, einschalten und sein Recht behaupten. In der Hoffnung, dass es nicht zum Äußersten kommt, appellierte der Freiherr an eine gemeinsame Lösung.

Von hier an schweigen nun zunächst die Akten. Somit ist auch nicht bekannt, ob und wie sich die Herrschaften verständigt haben. Offensichtlich hat man die Angelegenheit in Ansbach und in Darstadt in der Hoffnung auf Eis gelegt, dass von selbst Ruhe einkehren würde. Schließlich stand der Markgraf unter Entscheidungsdruck zwischen seinen Untertanen und der Freiherr hatte sich mit seiner Drohgebärde wohl etwas zu weit aus dem Fenster gelehnt und damit zu viele Erwartungen bei seinen Segnitzer Schützlingen geweckt. Aber auch in Marktstefte und in Segnitz war scheinbar in Erwartung eines hoheitlichen Machtwortes, das natürlich den Nachbarn in die Schranken weisen sollte, vorläufig Friede eingekehrt.

So versicherte das Marktstefter Schultheißenamt den Segnitzern mit Schreiben vom 15. Mai 1766 auch künftig keinen Besitzanspruch, keine Rechte und keine sonstigen Nachteile abzuleiten wenn das Marktstefter Hafenpersonal gezwungen ist, das Segnitzer Ufer zu betreten. Vorausgegangen war die Anforderung einer diesbezüglichen Verpflichtungserklärung des Segnitzer Gerichts vom Marktstefter Oberschultheißenamt, weil dieses bishero zu verschiedenen mahlen mit einer Mannschaft zu Anhaltung derer Schiffe¹¹ die jenseitige Gränz betreten hat. Schultheiß Johann Georg Sigmund Stauch lobte dann auch die Segnitzer Bereitschaft, die eine gute Nachbarschaft erkennen lasse und versicherte, dass man im Gegenzug zu andern Gefälligkeiten sich desto bereitwilliger finden lassen wird. Die gutnachbarlichen Beziehungen sollten allerdings nicht von langer Dauer sein. Zwei Jahre später entflammte der Gemarkungsstreit nämlich aufs Neue und eskalierte beim Markungsumgang der Marktstefter am 15. September 1768 sogar zu einer lebensgefährlichen Auseinandersetzung.

Der Meekrieg

Die Ereignisse am 15. September 1768 schildert zunächst das **Protokollbuch des Marktstefter Siebeneramtes**. Der Eintrag ist umso interessanter, weil er nicht nur die Marktstefter Version des Vorfalls, sondern auch den Ablauf eines dortigen Markungsumgangs beschreibt. Aus diesem Grund soll der Bericht hier in voller Länge wiedergegeben werden:

Actum Marck Stefft d:1. Septemper 1768 ist auf den Rath Hauß beschlossen worden im beysein des Hl. Ober Schultheißen und Hl. Richter Hl. Burgemeister nebst eines Ehrsamten Gerichts und Viertelmeister auch einer Bürgerschaft vorgetragen worden und ist den Andren darauf das Sibner Amt voraus gegangen die Land Stein zu besichtigen, und den 15^{ten} dießen Monat ist der Markungsumgang vorgenommen worden. Als den Donnerstag nach unserer Kirchweih ist also die Bürgerschaft in Schöner Ordnung auf dem Blatz bey dem Rath Hauß zusammenkommen, ist also der Marsch vom Rath Haus die Gassen bey dem Adlerwirth hinaus am Mayn zugegangen das Sibner Ampt ist am Bleichwaßen aufs Wasser geseßen in Zwey Schälgen mit ei-

nen Camanta¹² und also Mitten im Mayn hinuntergefahren.

Der Hl. Ober Schultheiß Hl. Richter nebst dem neuen Richter Carolus Keerl nebst dem Ganzen Gericht mit der Bürgerschaft neben dem Mayn in Schöner Ordnung der Wießen hinunter gemaschirt und unßre Hl. Vorgesetzten zu Pferd gewesen. Wie wir aber hinunder gekommen so haben die Sulzfelder Siebner am Land gestanden aber nicht das minteste Einwand gemacht. Die Seegnitzer aber mit dem Schelg als Siebner mit dem Schulz Arenolt¹³ hinein zu uns gefahren und einen Widerspruch gethan. Weilen wir auf dem Wasser fahren aber dasselbe sogleich wietersprochen sie sollen sich sogleich hinübermachen und nicht so weith auf unßere Seite im Mayn kommen, und mit dem Camanto im Mayn einen Salva abgefeuert worden, und wir mit unßern zwey Drompeter hinunter biß zum Hirtengraben gefahren und daselbst aufs Land gekommen und in schöner Ordnung mit zwey Drommel und Pfäuffer biß Mittag hinaufgekommen und seynd unterschiedliche gestaucht¹⁴ worden auch dem Hl. Richter Keerl sein Söhnlein von 10 Jahren stauchen lassen. aber im Wurm Garten ist Mittag Mahl gehalten worden. Der Hl. Camasari Hl. Ober Schuldheiß und beiden Hl. Richtern und Erbaaren Gericht offene Dafel gehalten und haben unsere Herrn Vorgesetzten alle gedantz und gesprungen, auch hat der Aelteste Bürger Hanß Zellfelder von 83 Jahren mit dem Hl. Andreas Keerl seiner 14 Jährigen Jungfer Tochter gedantz und gesprungen und also die Bürgerschaft mit Drunck und Weck wohl vergnügt gewesen und seynt 3 Stunten solches gedauert, und darnach in Schöner Ordnung hinunter am Mayn zu kommen und in die Fahr Brucken mit den Hl. Beamten und Sibnern glücklich im Mayn hinunter gefahren und am Bleichwaßen wieder mit größten Vergnügen ans Land kommen und Jubel Geschrey und Jauchzen hinauf zum Rath Hauß gemaschirt und wieder einen jeden Bürger eine Maaß Wein und ein Weck bekommen und ist Gottlob solches Glückliche geendigt worden.

Während hier der Zusammenstoß mit den Segnitzer Widerspruchsführern eher als besonderes Vorkommnis aber ohne große Bedeutung notiert wurde, schlug die Stefter Mainfahrt in den Gerichtsprotokollen beider Orte hohe Wellen und riss alte Wunden auf. So beschreibt das **Marktstefter Stadtprotokoll** den 15. September 1768 wie folgt:

Dem Marktstefter Markungsumgang war die Nachricht vorausgeeilt, dass sich das Sulzfelder Siebeneramt unterhalb von Marktstefte aufhielt um offensichtlich noch immer das Stefter Ufer als Gemarkungsgrenze zu beanspruchen. Aus diesem Grund ließ man neben dem mit den Siebenern besetzten Schelch ein zweites Boot mit einer *Corporalschaft bewaffneter Bürger* zu Wasser. Diese fuhren nun, am Marktstefter Ufer von den Stadtoberhäuptern und der Bürgerschaft begleitet, in der Mitte des Mains bis zum „Dreiländereck“ Segnitz/ Sulzfeld/ Marktstefte oberhalb des Segnitzer Einöderbergs. Am dortigen Ufer standen nun die Sulzfelder und die Segnitzer Schultheißen mit ihren Siebenern. Während sich die Sulzfelder aus der nun folgenden Szene heraushielten, begaben sich die Segnitzer Feldgeschworenen unter Anführung des Zoblischen Condominat Schultheißen Arnold und des Ansbachischen Amtschultheißen Flechtners Scribenten Schneider in einen hierzu von

ihnen parat gehaltenen Schelch muthmäßig in der Absicht, damit an das dieseitige Ufer zu fahren um die seit jeher widerspruchslos von Marktstefte behauptete Hälfte des Mains zu bestreiten. Die Marktstefter Boote verhinderten aber einen Segnitzer Grenzübertritt wogegen von dem Zobelschen Schultheiß Arnold und dem Flechtnerischen Scribent Schneider unter einem fürchterlichen Geschrey protestirt und die Bedrohung ausgesprochen wurde die Zeit Schiffe anzuhalten komme nun bald jezo wiederum bey, die Stefter sollten sich nochmalen unterstehen, die Seegnitzer Markung zu betreten. Vom Marktstefter Ufer kam seitens des Oberschultheißen zu Pferd Stauch die Antwort, dass aus keinem der Stefter Grenzgangprotokolle ein Segnitzer Einspruch gegen die Hälfte des Mains hervorgehe und deshalb auch der vorliegende und unbefugte Protest nicht angenommen werde. Unter dem Hinweis auf die althergebrachte Grenze Mitte Main und die sich darauf begründeten Brandenburg- Ansbachischen Rechte am Fluss warnte Stauch vor einem Überfahren der Maingrenze und forderte die Segnitzer auf, abzuziehen, was dann auch geschah. Daraufhin setzten die Marktstefter ihren Markungsumgang in der gewohnten Weise fort.

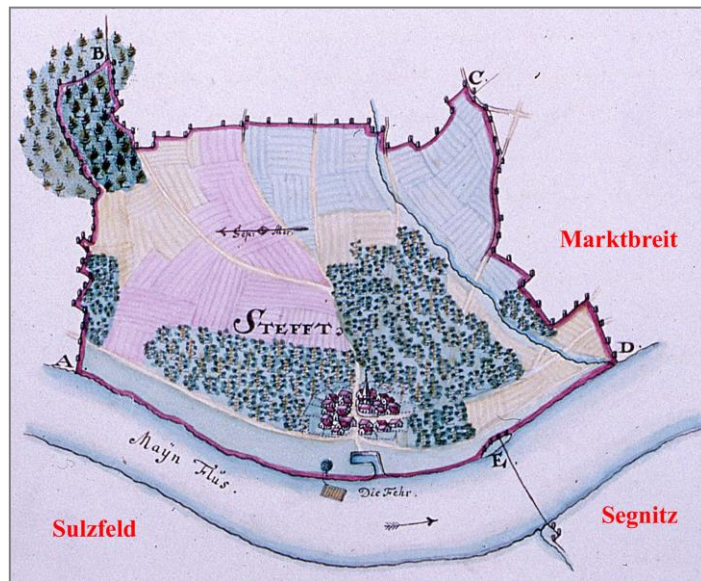
Etwas ausführlicher und dramatischer fallen dagegen die Eintragung ins **Segnitzer Gemeindeprotokoll** und der Bericht an die Zobelsche Herrschaft aus:

Nachdem man von dem am 15. September 1768 beabsichtigten Marktstefter Markungsumgang erfahren hatte, begaben sich der Zobelsche Amtsschultheiß Arnold, der Gerichtsschreiber Schippel, der Ansbachische Amtsscribent Schneider in Vertretung des erkrankten Schultheißen Flechtner und drei Feldgeschworene mit einem Schelch an die Grenze oberhalb des Einöderbergs, um den Marktstefter Markungsumgang zu beobachten und gegebenenfalls einzuschreiten. Tatsächlich liefen vom jenseitigen Ufer zwei Boote aus, besetzt mit den Siebenern, dem Amtsknecht und etlichen Schützen, um die Mitte des Mains als Grenze anzuzeigen. Segnitz ließ seinerseits den Schelch zu Wasser und fuhr den Steftern entgegen. Schultheiß Arnold richtete nun seinen Protest im Namen seiner beiden Dorfherrschaften an die Adresse der am Ufer entlang reitenden Richter Keerl, *Commerciën-Comissarius* Keerl und Oberschultheiß Stauch. Der Einspruch wurde aber zurückgewiesen und Arnold widersprach erneut dieser *Neuerung des Marktstefter Wasserfahrens*, kündigte eine Anzeige bei den Kondominatsherrschaften an, drohte der Schifffahrt beim Transport zum Marktstefter Hafenkran keinen Beistand mehr zu leisten und verbot es allen Steftern, das Segnitzer Ufer zu betreten. Oberschultheiß Stauch besprach sich daraufhin mit seinen Begleitern, gab aber dem Segnitzer Schultheiß keine Antwort mehr. Dafür wurde es nun in den Marktstefter Booten unruhig. Besonders ein gewisser Neubert der vor einigen Jahren sich schon so brutal bezeugte nasenweise Neubert sich meisterlich mit unanständigen Reden gebraucht. Arnold entgegnete dem aber, dass er sich mit ihm nicht einzulassen brauche, sondern seinen Einspruch an den Herrn Beamten als die zuständige Stelle richte. Die Entscheidung liege nämlich ohnehin im Ermessen der hohen Herrschaften. Plötzlich drohte die Angelegenheit zu eskalieren. Inzwischen wurde nämlich ein weiteres Stefter Besatzungsmitglied laut. Er forderte die Seg-

nitzer auf, abzufahren ansonsten würde er schießen. Der Ansbachische Amtsscribent antwortete ihm, auf seine Brust schlagend, er solle doch auf ihn schießen, worauf dieser erklärte, dass er nicht ihn treffen wolle. Nun schaltete sich auch Schultheiß Arnold in die brenzliche Szene ein und stellte fest *Wir haben kein Gewehr, wo ihr aber berechtigt seyd schießt auf wen ihr wollt*. Nach einem weiteren ausgedehnten Wortgefecht von Boot zu Boot fuhren die Segnitzer in Richtung Heimatufer von *einigen Schüssen von den Steftern über den Mayn mit Blei begleitet, indeme man sowohl die Kugeln als Schröthe über und bey uns vorbey pfeifen hören*. Geschossen wurde angeblich von Marktstefter Bürgern, die den Markungsumgang und das Schauspiel vom Ufer aus begleiteten. Daraufhin setzten auch die Stefter die Fahrt *weit über ihre Gräntze* und den Umgang in althergebrachter Weise fort. In seinem Bericht an die Zobelsche Herrschaft schilderte Schultheiß Arnold zunächst die Vorgänge und bat um ein *ernsthafte und eindringliches Schreiben* an die Ansbacher Regierung in dem eine vertragliche Regelung und die Erstattung der Segnitzer Auslagen gefordert werden. Darüber hinaus sollte der Befehl erteilt werden, dass *kein hiesiger Bürger mehr bey Transportirung der Schiffe in den Steftischen Cranich¹⁵ hülft* und kein Marktstefter Bürger mehr die Segnitzer Grenze überschreiten darf. Dieser Befehl sollte auch den Ansbachern mitgeteilt werden, damit auch von dort eine Entscheidung gefällt wird *und die Stefter angewiesen werden mögen, sich künftig ruhiger zu bezeigen*.

Die verpasste Lösung

Im Bayerischen Staatsarchiv Nürnberg wird eine Sammlung markgräflicher Karten und Pläne aus dem 18. Jahrhundert aufbewahrt. Darunter befindet sich auch der titelseitige *Abris über den zwischen Brandenburg Onolzbach und dem Adelichen Geschlecht von Zobel Gemeinschaftli-*



Der Marktstefter „Abris“ zeigt den Verlauf der Gemarkungsgrenze am Marktstefter Ufer. Die Beschriftung Sulzfeld, Marktbreit und Segnitz ist in der Originalkarte nicht vorhanden
Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Karten und Pläne, N. 17

chen Fraisch District des Fleckens Segniz und sein nachstehendes Marktstefter Pendant.

Beide Karten wurden im Jahre 1741 als Kopie einer älteren Darstellung vom Ing. Captain Georg Vetter auf Hochfürstlichen Befehl gezeichnet. In beiden Plänen verläuft die Segnitzer Gemarkungsgrenze eindeutig am Marktstefer und am Marktbreiter Ufer entlang, so dass der Main in diesem Abschnitt vollständig der Segnitzer Gemarkung zugeschrieben wird. Auch im Bereich von Sulzfeld endet die Marktstefer Gemarkung an deren Ufer. Weiterhin ist auch das Wiesengrundstück am Marktstefer Ufer und die zwei von Segnitz behaupteten ursprünglichen Marksteine zu erkennen. Offensichtlich war die Existenz dieser Karten weder in Segnitz noch im Zobelschen Darstadt bekannt, sonst hätte man sie mit Sicherheit als unwiderlegbare Beweismittel für die Rechtmäßigkeit des Segnitzer Anspruchs ins Spiel gebracht. Warum aber hat sich Ansbach nicht mit diesen Argumenten aus der Affäre gezogen und eine beleg- und vertretbare Lösung des Konflikts auf den Tisch gelegt? Waren auch dort diese Belege nicht mehr bekannt oder hat man sie bewusst unter Verschluss gehalten, um die Interessen der offensichtlich bevorzugten Stadt Marktsteft, der Schifffahrt und des Hafens zu wahren? Immerhin hatte man damit einen sehr lange anhaltenden Erfolg!

Entspannung

Auf eine obrigkeitliche Regelung wartete man auch nach den Ereignissen vom 15. September 1768 vergeblich. Der Grenzstreit ging nämlich weiter und so kam es auch bei den folgenden Markungsumgängen immer wieder zu solchen, nun allerdings eher harmloseren, Zwischenfällen. So erwarteten die Marktstefer Siebener, verstärkt durch eine bewaffnete Mannschaft der Bürgerwehr, die Segnitzer bei ihrem Umgang am 30. Juli 1774 am „Muckenbaum“. Als der Segnitzer Schelch am Nachmittag endlich in Richtung Marktstefer Ufer aufbrach, kamen ihnen zwei Boote entgegen. Diese liefen allerdings auf den Mainsand auf und konnten somit nicht verhindern, dass Segnitz *erschlichener Weiße etliche 20 Schritt weit an das diesseitige Ufer gekommen, das Land angeschossen, sonach in der Eile sich auf die Seegnizer Seite wieder gewendet und den Main Strom nach Seegniz zugefahren.* Dabei wurden sie von Landseite aus mit einer *tapferen Gegensalve* und ständigem Feuern bis zur Marktbreiter Gemarkungsgrenze begleitet und so daran gehindert, doch noch anzulanden.

Eine solche nachbarschaftliche Begegnung gab es auch beim nächsten turnusmäßigen Marktstefer Markungsumgang am 13. September 1781. Diesmal warteten die Segnitzer Siebener am *öden Berg wo die Sulzfelder und Seegnizer Markungen zusammen stoßen.* Mitte Main kam es dann zum üblichen Protest der vom Herrn *Cammer Rath und Oberschultheiß John* hoch zu Ross vom Stefter Ufer aus traditionsgemäß mit dem Rechtsanspruch auf den halben Main und mit der drohenden Aufforderung zu verschwinden zurückgewiesen wurde.

Dann wurde es allmählich ruhig an der Grenze zwischen Segnitz und Marktsteft. Bei ihrem nächsten Markungsumgang am 18. September 1788 bemerkten die Marktstefer in ihrem Stadtprotokoll nämlich *..... wobey zu bemerken,*

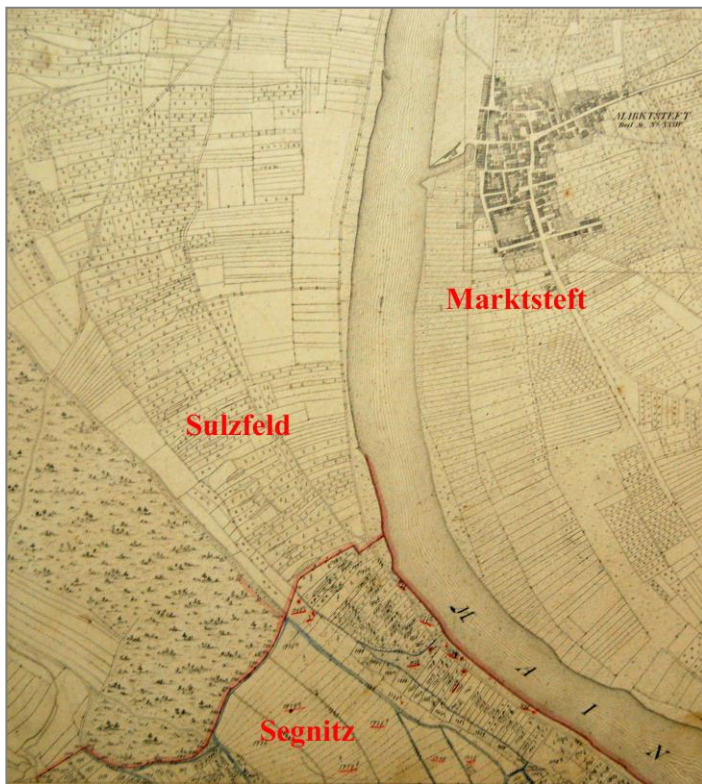
daß sich abseiten des Fleckens Seegniz niemand blicken lassen der, wie bishero geschehen eine Protestation wider die diesseitige Befügnus des halben Mainstrohms zu machen begehret.

Nach weiteren sieben Jahren am 17. September 1795 und danach am 15. September 1803 ist der Konflikt in den Marktstefer Aufzeichnungen kein Thema mehr. Auch in Segnitz wird der Gemarkungsstreit nicht mehr erwähnt. Der Segnitzer Siebener Senior Johann Andreas Anschütz protokollierte anlässlich des alljährlichen „Feldgangs“ am 7. und 8. September 1798, dass er nach nunmehr 24jähriger Pause mit seinen drei Kollegen und dem Gemeindeschreiber wieder einmal die Außengrenzen der Gemarkung besucht hat. Da inzwischen *lauter neue Vierer Amts Kollegen sind erwählet worden, von welchen keiner weder von den Steinen noch etwas von denen Beschaffenheiten mit der Nachbarschaft einige Wissenschaft hatte, so war es höchst nothwendig ein solches zu thun, damit auch die übrigen Feldschießer davon einen wirklichen Augenschein genommen, anbey aber auch über einen oder den anderen Gegenstand deutliche Erklärung gegeben werden könnte.* Ob es sich bei *denen Beschaffenheiten mit der Nachbarschaft* und bei den *deutlichen Erklärungen* auch um die Grenze zu Marktsteft gehandelt hat, ist allerdings nicht bekannt.

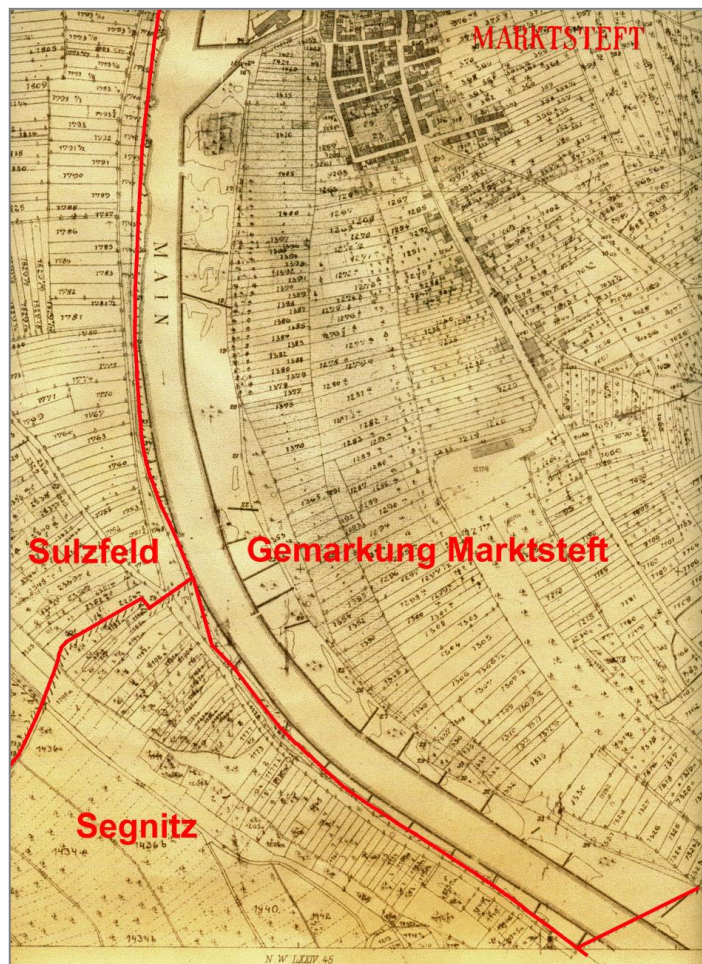
Das Ergebnis

Inzwischen hatte sich die weltpolitische Lage völlig verändert und die nun ständig wechselnden Dorfherren hatten wohl ganz andere Sorgen als die wässrige Grenze zwischen Segnitz und Marktsteft. Dort übernahm nämlich im Jahr 1791 König Friedrich Wilhelm II von Preußen den Besitz und damit die Regierungsgewalt seines markgräflichen Verwandten Carl Alexander von Ansbach- Brandenburg. 1797 hoben die neuen Herren in Segnitz zudem das Kondominat mit dem Zobelschen Mitdorfsherrn auf und eigneten sich damit die alleinige Gerichtsbarkeit über beide Orte an. Während nun Segnitz im Jahr 1803 kurfürstlich Bayerisch und anschließend ab 1806 großherzoglich Würzburg/Toskanisch wurde, kamen in Marktsteft 1806 zunächst die Franzosen und bald darauf die Bayern. Den Schlusspunkt über diese unruhigen Zeiten setzte im Jahr 1814 schließlich die Eingliederung Würzburgs und damit auch des Fleckens Segnitz in das Königreich Bayern. Und diese Herrschaft brachte unter anderem auch die Landesvermessung, die sie von den Franzosen gelernt hatte, mit. 1825 fand dann die Vermessung der Marktstefer und der Segnitzer Gemarkung sowie die Anfertigung maßstabsgetreuer und amtlicher Flurkarten statt. Dabei fällt nun auf, dass die Grenze zwischen beiden Gemarkungen in diesen Karten noch bis in die jüngste Vergangenheit am Segnitzer Ufer entlang verlief, das heißt, dass der Main mindestens seit der Urvermessung ganz zu Marktsteft gehörte. Hatte es doch eine Regelung durch die alten Dorfherren gegeben? Oder haben die Preußen oder gar die Bayern zugunsten ihrer Hafenstadt ein Machtwort gesprochen, das dann auch im bayerischen Katasterkartenwerk Eingang fand? Vielleicht schlummert in den weit verzweigten Ansbach- Bran-

denburg- Preußischen oder Bayerischen Archiven eine Verfügung, die eine solche Grenzregelung beinhaltet?

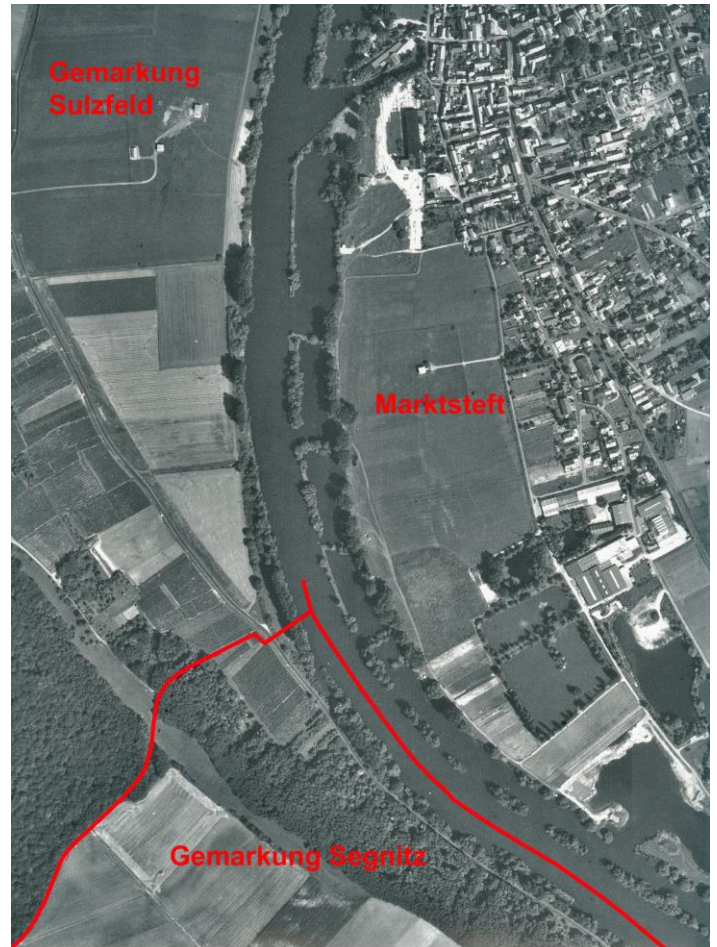


Die Urkarte der bayerischen Landesvermessung aus dem Jahr 1825 verlegte die Gemarkungsgrenzen jeweils ans rechte Mainufer und somit den Main in die Marktstefter Gemarkung



Noch bis 1963 bildete das Segnitzer Ufer die Gemarkungsgrenze zu Marktsteft

Die endgültige Lösung des bis dahin schon längst vergessenen Konflikts, das heißt die Verlegung der heute 858 m langen Grenze zwischen Segnitz und Marktsteft in die Flussmitte, erfolgte im Jahr 1963. Vorausgegangen war bereits ein entsprechender Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg, als Eigentümerin des Mains. Dieser Antrag musste allerdings mit Beschluss des damals zuständigen Amtsgerichts Ochsenfurt vom 20. Mai 1960 zunächst noch aus formalen Gründen zurückgewiesen werden.



Der aktuelle Grenzverlauf in Flussmitte, Luftbildkarte aus dem Jahr 1998

Fazit

Nachdem der Ursprung des Gemarkungsstreits, die Wiese am Marktstefter Ufer, im wahrsten Sinne des Wortes „den Bach hinunter gegangen“ war, ging es wohl neben wirtschaftlichen Gründen hauptsächlich ums Prinzip. Den alten Dorfherrschaften waren möglicherweise die Hände gebunden oder man wollte sich grundsätzlich nicht einigen. Hier hatten es die Preußen oder die Bayern als jeweils alleinige Herrscher über beide Parteien leichter, die nunmehr nur noch die Gemarkungen trennende, einstige Herrschaftsgrenze an das Segnitzer Ufer zu legen, um vielleicht den Schiffsverkehr zum Marktstefter Hafen zu begünstigen. So blieb es genau genommen der heutigen Obrigkeit vorbehalten, 200 Jahre nach dem „Stickelkrieg“ eine einvernehmliche Regelung zu erlassen. Auch wenn damit die ursprüngliche Marktstefter Grenzversion übernommen wurde, so durfte sich Segnitz nach langjährigem Verzicht immerhin

wieder auf ein eigenes Stück Wasser zwischen sich und Marktstef sowie über einen, wenn auch nassen, Gemarkungszuwachs von 4,2 Hektar freuen.

Der „Fall“ Marktbreit

Parallel zum Gemarkungsstreit mit Marktstef ereignete sich auch mit Marktbreit eine kurze Episode, die aber nicht zu einer ernsthaften Auseinandersetzung ausuferte. Genau genommen handelt es sich dabei eher um ein Missverständnis oder gar um einen üblen Scherz, dem die Segnitzer aufgesessen sind. Dieser Fall zeigt aber auch das Misstrauen, das die kleine Gemarkung angesichts der gleichzeitigen Erfahrungen mit Marktstef seinen großen Nachbarn entgegenbrachte.

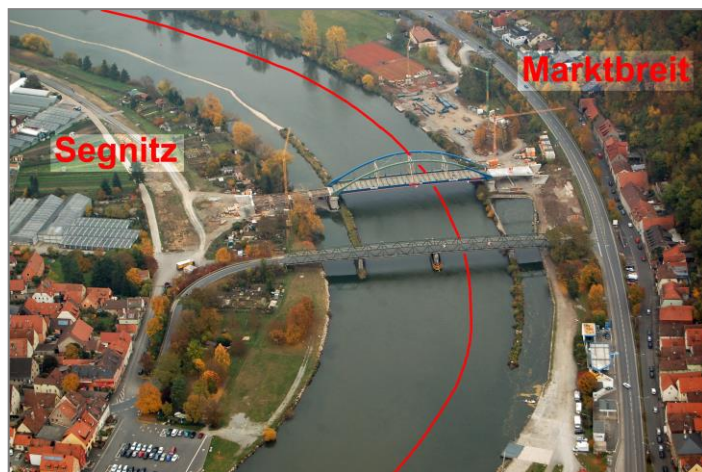


Das Maintal bei Segnitz, Marktbreit und Marktstef im Jahr 2009

Aufgrund eines *allgemeyn Gerüchts* wurde in Segnitz bekannt, dass die Marktbreiter am 12. September 1765 einen Markungsumgang planten. Dabei sollte angeblich auch der Main befahren werden. Für die Segnitzer, die auch hier seit jeher den Fluss in ganzer Breite auf ihrem Territorium sahen, bedeutete ein solcher Akt einen widerrechtlichen Eingriff in ihre Rechte. Beide Schultheißenämter verfassten deshalb ein gemeinsames Schreiben an den Bürgermeister und den Rat der Stadt Marktbreit in dem man einem solchen *frevendlichen Unternehmen* unter Hinweis auf die alten Rechte vorsorglich widersprach. Aus Marktbreit kam aber außer einer Empfangsbestätigung des Schreibens keine Stellungnahme zu diesem Protest. Als auch am späten Vorabend des geplanten Markungsumgangs noch immer keine Rückantwort der Nachbarschaft vorlag und zudem der Ansbachische Schultheiß Jakob Wilhelm Flechtner, *der an eben diesem Tag zur Ader gelassen*, nicht anwesend sein konnte, beschloss der Zobelsche Schultheiß Johann Jacob Kemm die Marktbreiter Aktionen genau zu beobachten und gegebenenfalls dagegen zu protestieren. Hierzu sandte man noch am Abend nach einen Freiherrlich Zobelschen Beamten der die Vorgänge verfolgen und bezeugen sollte.

Am 12. September 1765 morgens nach 4 Uhr wurde durch die *Tampure*¹⁶ in Marktbreit das Zeichen zum Aufbruch gegeben. Um 5 Uhr setzte sich der Zug, angeführt von Trompeten und Trommeln wie üblich in Bewegung. Der

Segnitzer Schultheiß hatte nun aber vorher von einem *guten Freund* erfahren, dass es sich dabei um ein Täuschungsmanöver handeln würde. Während des Gemarkungsumgangs sollten nämlich *nur etliche wenige Personen sich in einen Schelch* begeben und unter dem Vorwand die oberhalb der Stadt liegenden Hegewasser zu markieren, den Main befahren. Weil diese Aufgabe aber nicht unbedingt während des Markungsumgangs nötig war, schöpfte Segnitz den Verdacht, die Marktbreiter könnten sich mit dieser List des Mains bemächtigen. Aus diesem Grund legten sich Schultheiß Kemm, der Gerichtsschreiber und der herrschaftliche Beamte an einem *bequemen Ort* auf die Lauer. Vorsorglich hatte man auch einen Schelch dabei, um nötigenfalls einschreiten zu können. *Sie kamen in einem zahlreichen Zug. Es wurde aber kein Schelch gesehen, in welchen jemand zu fahren begehrte.* Der Marktbreiter Stadthauptmann ließ dann mehrmals vom Ufer aus Salven abschießen *ohne den Mainfluß zu bedretten*. Schultheiß Kemm konnte somit seiner Herrschaft berichten, dass die Segnitzer Rechte nicht *beleidigt* wurden. Aus Darstadt kam darauf der Befehl, den Vorgang, insbesondere den Verzicht auf die Mainfahrt, vorsichtshalber zu Protokoll zu nehmen. Zur künftigen Wahrung ihrer Rechte sollten die Segnitzer zudem mit der jenseitigen Verwaltung eine schriftliche Vereinbarung über die Zugehörigkeit des Mains zu Segnitz erwirken. Ein solches Schriftstück ist allerdings bisher ebenso unbekannt wie nachfolgende Unstimmigkeiten zwischen Segnitz und Marktbreit in Gemarkungsfragen. Somit wurden anlässlich der Grenzdiskussion des Marktbreiter und des Segnitzer Bürgermeisters¹⁷ im Oktober 2009 die bislang einzigen Zweifel an der Trennungslinie zwischen beiden Orten laut.



Die aktuelle Gemarkungsgrenze zwischen Segnitz und Marktbreit mit den Mainbrücken Segnitz II und Segnitz III

Herausgeber: Norbert Bischoff, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Quellen: Protokollbücher der Segnitzer und der Marktstefter Feldgeschworenen. Protokollbücher der Gemeinde Segnitz (Gemeindearchiv Segnitz.) und der Stadt Marktstef (Stadtarchiv Marktstef). Vermessungsamt Kitzingen.

Bildquellen: Norbert Bischoff.

Karten: Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Historischer Verein von Mittelfranken (Depot), Karten und Pläne, N. 17 und Pläne Nr. I/216. Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Segnitzer Geschichte

bisher erschienen:

- Nr. 01 Warum Segnitz „Segnitz“ heißt
- Nr. 02 Kriegsende – Die letzten Tage des Dritten Reiches in und um Segnitz
- Nr. 03 Die Segnitzer Kirchenburg - Neues Leben in alten Mauern
- Nr. 04 Die St. Martinskirche zu Segnitz - Geschichten und Geschichte
- Nr. 05 400 Jahre Friedhof Segnitz 1607 – 2007
- Nr. 06 Die Epitaphien im Segnitzer Friedhof
- Nr. 07 Hans Kesenbrod und seine Erben - zum 470. Geburtstag von Hans Kesenbrod (1537-1616)
- Nr. 08 Segnitz, deine Denkmäler
- Nr. 09 Segnitz und Umgebung im Dreißigjährigen Krieg (1)
„Auf Grund der Akten im Gemeindearchiv und anderem ausführlich berichtet
von Karl Zimmermann in Marktbreit.“
- Nr. 10 Segnitz und Umgebung im Dreißigjährigen Krieg (2)
- Nr. 11 Segnitz und Umgebung im Dreißigjährigen Krieg (3)
Die Aufzeichnungen der Pfarrer Ammon, Strebel, Treu und Dietwar
- Nr. 12 Mord und Totschlag - Von der „Entleibung eines schwedischen Soldaten“
und anderen ungewöhnlichen Todesfällen in Segnitz
- Nr. 13 Vom Wasser zum Mehl - Die Segnitzer Schiffmühle 1728 - 1900
- Nr. 14 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (1)
- Nr. 15 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (2)
- Nr. 16 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (3)
- Nr. 17 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (4)
- Nr. 18 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (5)
- Nr. 19 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (6)
- Nr. 20 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (7), Das Segnitzer Synagogenviertel
- Nr. 21 Juden in Segnitz - Die ehemalige Kultusgemeinde von Segnitz (8)
- Nr. 22 Vom Wiederaufbau bis zum Neubeginn - 60 Jahre Segnitzer Mainbrücke II - 1949 - 2009
- Nr. 23 Von der Kinderbewahranstalt zum modernen Kindergarten –
50 Jahre Kindergartenneubau Segnitz 1959 - 2009
- Nr. 24 Die Segnitzer Läutbuben und die Glocken von St. Martin –
500 Jahre Christusglocke und Erinnerungen an ein fast vergessenes Ehrenamt
- Nr. 25 Das Segnitzer Feldschießamt und der große Streit um den Kleinen Anger
- Nr. 26 Der Sticklekrieg zwischen Segnitz und Marktstett

Fußnoten:

¹ Kondominat: Gemeinherrschaft, Mitherrschaft, gemeinsame Ausübung von Rechten, besonders von Besitzrechten, durch zwei Herrschaften. In Segnitz bildeten die Markgrafen von Ansbach und die Freiherren Zobel von Giebelstadt zu Darstadt und Messelhausen als Dorfherren ein Kondominat

² An den Grenzpunkten wurde bei Gemarkungsumgängen jeweils eine Salve abgegeben, um die Rechtmäßigkeit dieses Aktes öffentlich zu bezeugen und so den anerkannten Grenzverlauf aufzuzeigen

³ 40 Gerten (Ruten) 6 ½ Schuh = nach Kitzinger Maß ca. 140,44 m. 1 Gerte = 6 Ellen oder 12 Schuh

⁴ Johann Jacob Kemm: Zobelscher Schultheiß von 1753 bis 1768

⁵ Da der Main nach Segnitzer Auffassung früher ganz zur Segnitzer Gemarkung gehörte, demonstrierte man das indem man möglichst nahe am gegenüberliegenden Ufer entlang fuhr und dort gelegentlich Gewehrsalven abgab

⁶ Jakob Wilhelm Flechtner: Ansbachischer Schultheiß von 1761 bis 1772

⁷ Dieser Ausdruck wurde von Marktstett geprägt

⁸ Der Gemeinderat

⁹ fl = Gulden

¹⁰ Gemeint ist *Memorandum*, die Klageschrift der Marktstetter an den Markgrafen

¹¹ Mit dem „Anhalten der Schiffe“ ist vermutlich das Aufhalten der bei starker Strömung schnell talwärts fahrenden Schiffe, die in den Marktstetter Hafen einfahren wollten, gemeint. Hierzu musste das Sulzfelder und das Segnitzer Ufer von Hafenarbeitern, die die Lastkähne mit Seilen anhalten und anschließend in den Hafen ziehen mussten, betreten werden

¹² Kommando

¹³ Johannes Arnold: Zobelscher Schultheiß von 1768 bis 1794

¹⁴ Das Stauchen war ein schmerzhafter, aber einprägsamer Brauch bei dem junge Burschen fest auf den Grenzstein gesetzt wurden, damit sie sich für immer an die Gemarkungsgrenzen erinnerten

¹⁵ Der Marktstetter Hafenkran

¹⁶ Tamburin: Schellentrommel

¹⁷ Siehe „Alte Geschichte“ Nr. 25 Seite 2